

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans

„Mühlebacherfeld“

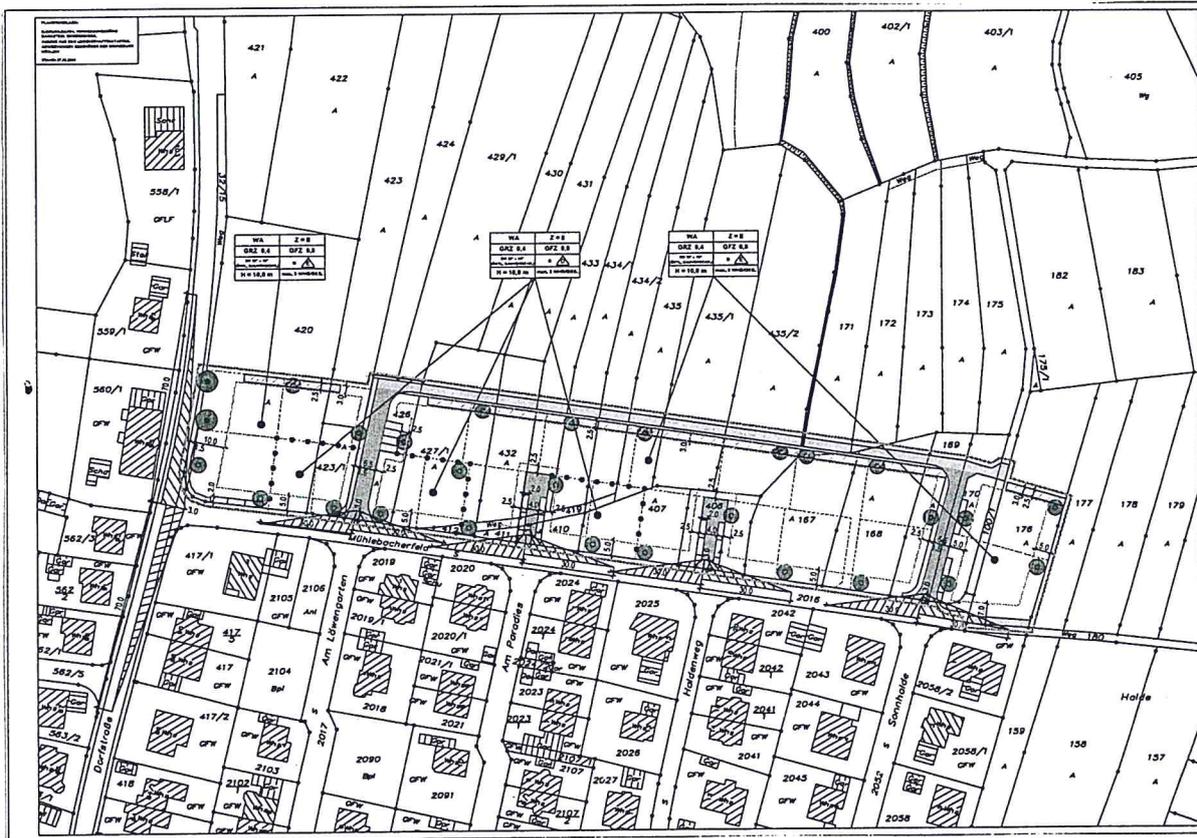
und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“

Gemeinde Sexau (Landkreis Emmendingen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat am 23.04.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“ nach § 10 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“ aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlebacherfeld“ und der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften liegt am Nordrand von Sexau, östlich der L 110.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlebacherfeld“ und der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich im Einzelnen aus dem Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 23.04.2009 und aus dem folgenden Übersichts-Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.04.2009.

Der Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“ einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlebacherfeld“ einschließlich ihrer Begründung können beim Bürgermeisteramt Sexau, Rathaus, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sexau, den 03.07.2009

H. Wagner



(Siegel)

Wagner
Bürgermeisterstellvertreter

Beurkundung:
Öffentliche Bekanntmachung im Sexauer Boten
(Nr. 27 vom 03.07.09)

Sexau, den 03. Juli 2009

(Gerber)  Siegel



Anzeige an das Landratsamt:

14. Juli 2009